

Ein jeder von uns fürchtet sich für den Fall einer Krankheit oder aufgrund von beispielsweise Altersdemenz vor Fremdbestimmung. Wir wollen nicht, dass ein anderer über unser Leben bestimmt und schon gar nicht, dass dieser unsere Wünsche nicht befolgt. Hierbei wird oft verkannt, dass die nächsten Angehörigen, sei es der Ehepartner oder die Kinder rechtlich nicht per se für die erkrankte Person handeln dürfen. Aber was passiert, wenn wir nicht mehr in der Lage sind, unsere Wünsche zu artikulieren? In einem solchen Fall wird das Vormundschaftsgericht tätig und leitet ein Betreuungsverfahren ein, indem zunächst geprüft wird, ob der Betroffene Handlungsunfähig ist und bejahendenfalls wird für ihn ein Betreuer bestellt. Der Betreuer ist der gesetzliche Vertreter des Betroffenen und entscheidet für diesen gleichsam Eltern für ihre minderjährigen Kinder.

Wer sein Selbstbestimmungsrecht auf für den Fall von Alter und Krankheit nicht in fremde Hände legen will, muss Vorsorge treffen und eine sogenannte Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung erteilen.

In der Vorsorgevollmacht benennt der Vollmachtgeber eine Vertrauensperson zu seinen Bevollmächtigten. Zur Vermeidung eines vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens muss die Vorsorgevollmacht neben der Bevollmächtigung bezüglich der vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die persönlichen Angelegenheiten enthalten. Hierzu gehört die Entscheidungsbefugnis zur Einwilligung des Bevollmächtigten in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff mit der begründeten Gefahr, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder auch die Unterbringung verbunden mit Freiheitsentziehung. Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich erteilt werden. In bestimmten Fällen muss darüber hinaus die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell beglaubigt werden.

Aus dem Internet vorformulierte Vollmachten können gefährlich sein, da diese nicht individuell angepasst sind und insbesondere wenn der Vollmachtgeber nicht versteht, was dort steht. Eine Beratung ist jedem, der beabsichtigt eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, nahe zu legen, denn die Tragweite der Bevollmächtigung ist sehr weitgehend.

Ebenso problematisch und verbunden mit zum Teil fatalen Folgen für den Vollmachtgeber kann es sein, wenn man aus Angst vor einem gerichtlichen Betreuungsverfahren eine einem nicht so nahestehende Person als Bevollmächtigten einsetzt. Der Bevollmächtigte unterliegt grundsätzlich keinerlei Kontrolle, so dass seitens des Bevollmächtigten relativ leicht Missbrauch betrieben werden kann. Möchte man nun trotzdem, obwohl man keine so vertrauenswürdige Person benennen kann, seine persönliche Lebensgestaltung selbst regeln, dann empfiehlt sich die Erstellung einer Betreuungsverfügung, welche anders als die Vorsorgevollmacht an das Gericht gerichtet ist. Hierin kann der Betroffene sowohl die Person des Betreuers festlegen als auch Zielvorgaben für die Führung der Betreuung durch den Betreuer festlegen wie z.B. wenn eine Pflege notwendig wird, ob diese vorrangig zu Hause erfolgen soll oder wenn eine Unterbringung in einem Pflegeheim notwendig ist welches Pflegeheim bevorzugt wird, welche bisherigen Lebensgewohnheiten beibehalten werden sollen usw.